

seiner Zeit den Tag des heiligen Landerich nicht gewusst, während dieser doch im ersten Capitel der Vita selbst angegeben ist. Der Verfasser des letzten Capitels kann also dieselbe noch nicht fertig vorgefunden haben. Eher glaublich ist, dass ein Abschreiber den Schluss absichtlich fortliess.

Die völlige Werthlosigkeit der Vita ist übrigens längst anerkannt, auch von den Verfassern der *Histoire littéraire de la France* V, p. 679. Die gleiche Ueberzeugung veranlasste den Herausgeber der *Acta Sanctorum Belgii*, das Machwerk von seiner Sammlung auszuschliessen. Trotzdem bezeichnet noch jetzt Herr Tardif dasselbe wiederholt als 'digne de confiance', ohne Begründung und ohne Grund. Einige sonst noch von Henschen angeführte Quellen, welche Landerich als Bischof von Metz bezeichnen, scheinen erst auf der Vita zu beruhen.

Hiernach wissen wir allerdings von dem heiligen Landerich von Soignies recht wenig; das wenige aber, was einigen Anspruch auf Zuverlässigkeit hat, bieten allein die *Gesta episcoporum Cameracensium*, nämlich die Notiz, dass Landerich früher Bischof von Meaux gewesen sei. Hier trifft der neuerdings mir von Herrn Tardif ohne Veranlassung vorgehaltene kritische Grundsatz, dass eine gute Nachricht besser sei als mehrere schlechte, genau zu, und ich darf es getrost dem Urtheile des Lesers überlassen, ob, wie Herr Tardif meint, mein Verfahren, die Nachricht des *Canonicus* von Cambray dem des Biographen vorzuziehen, gegen die 'gesunde Kritik' verstösst, oder das seinige.

Ein Einwand, welchen die *Gallia christiana* gegen Metz als den Bischofsitz des Landerich geltend gemacht hat, nämlich, dass sich der Name in den alten Metzger Bischofslisten nicht finde, wird nun nach dem Vorgange Henschen's von Tardif daraus erklärt, dass man zur Anfertigung der Bischofslisten *Diptycha*, Nekrologien, benutzt habe, und dass deshalb Bischöfe, welche bei Lebzeiten resigniert hätten, übergangen sein könnten. Wieweit letzteres zutrifft, will ich dahingestellt sein lassen; muss aber darauf hinweisen, dass beim heiligen Arnulf, also gerade in Metz und im VII. Jahrhundert, dieser Fall nicht eingetreten. Jedenfalls darf man aber nicht mit Herrn Tardif erst die Abwesenheit des Landerich in den Katalogen von Meaux als wesentliches Argument gegen die Annahme, dass er dort Bischof gewesen, anführen und kurz darauf das gleiche Fehlen des Namens in den Listen von Metz für irrelevant erklären. Ich gestehe offen, das Fehlen des heiligen Landerich in den Listen, Kalendarien und im Cultus von Meaux kann Bedenken erregen; nimmermehr aber kann man aus diesem Grunde den Landerich dem Bisthum Meaux absprechen, um ihn für Metz zu reklamieren, wo derselbe nicht nur gleichfalls in den Listen fehlt, sondern überhaupt nicht Bischof gewesen sein kann.